

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit  
Referat G I 2  
Herrn Dr. Christof Sangenstedt  
Stresemannstraße 128-130  
10117 Berlin

per Mail: [GI2@bmub.bund.de](mailto:GI2@bmub.bund.de)  
[GI1@bmub.bund.de](mailto:GI1@bmub.bund.de)

Bonn, 17. Mai 2016

**Fortgeschriebener Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit – Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben**

Sehr geehrter Herr Dr. Sangenstedt,  
sehr geehrte Damen und Herren,

als bvse - Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. bedanken wir uns zunächst für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten fortgeschriebenen Referentenentwurf.

Der bvse - Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. vertritt die Interessen von über 800 mittelständischen Recycling- und Entsorgungsunternehmen, die mit rund 50.000 Arbeitnehmern einen jährlichen Gesamtumsatz von ca. € 10 Mrd. erwirtschaften.

Die Umsetzung des Beschlusses V/9h vom 2. Juli 2014 der 5. Vertragsstaatenkonferenz zur UN ECE Aarhus-Konvention und des EuGH-Urteils vom 15. Oktober 2015 im Referentenentwurf zum UmwRG begegnet nach unserer Auffassung einigen Bedenken.

Dies betrifft im Einzelnen die Regelungen zur Umsetzung der Vorgaben zum Anwendungsbereich (§ 1 des Entwurfes), zu den Verfahrensfehlern (§ 4 des Entwurfes) sowie zum missbräuchlichen oder unredlichen Verhalten im Rechtsbehelfsverfahren (§ 5 des Entwurfes) als auch die besonderen Bestimmungen für Rechtsbehelfe gegen bestimmte Entscheidungen (§ 6 des Entwurfes).

Vorausschicken möchten wir zudem, dass nach unserer Ansicht auch infolge dieser anlassbezogenen stückweisen Umsetzung der völkerrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben das Regelwerk immer unübersichtlicher, durch seine zahlreichen Verweisungen unverständlich und unnötig kompliziert geworden ist. Dies liegt vor allem daran, dass an bestimmten deutschen verwaltungsverfahrensrechtlichen und verwaltungsprozessrechtlichen Grundsätzen festgehalten wird, die aber gerade von den völkerrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben konterkariert werden. Dadurch musste – sowohl aktuell als auch in der Vergangenheit – das Gesetz immer wieder neu angepasst werden. Diese etappenweisen Veränderungen der einzelnen Regelungen haben teilweise den Sinn und Zweck einzelner Regelungen ausgehebelt. Der Entwurf ist außerdem an manchen Stellen unübersichtlich, da erwähnte Regelungen nicht aufgefunden werden können (bspw. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2a, 2b des Entwurfes).

Dies vorangestellt nehmen wir zu dem Entwurf im Einzelnen wie folgt Stellung:

### **1. Zur Ausweitung des Anwendungsbereichs in § 1 des Entwurfes**

Die vorgeschlagenen Änderungen des Anwendungsbereichs, insbesondere des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 und 6 des Entwurfes für Rechtsbehelfe von anerkannten Umweltvereinigungen, erscheinen uns zu umfassend. Damit sollen künftig nach Ziffer 5 des Entwurfes Zulassungsentscheidungen in Form von Verwaltungsakten „sonstiger Vorhaben“ erfasst werden, die nicht bereits als Industrieanlagen oder Infrastrukturmaßnahmen unter § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2, 2a oder 2b des Entwurfes fallen. Danach werden von Ziffer 5 künftig die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage, der Bau einer anderen Anlage oder die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme sowie jeweils deren Änderung bzw. Erweiterung (S. 28, 29 der Begründung) erfasst.<sup>1</sup>

Außerdem soll durch Ziffer 6 des Entwurfes ein Rechtsbehelf gegen Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen, die der Durchsetzung von umweltbezogenen Rechtsvorschriften bei der Umsetzung bzw. der Durchführung von Entscheidungen im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-5 UmwRG dienen, möglich sein (S. 29 der Begründung).

Nach den völkerrechtlichen Vorgaben soll „ein weiter Zugang zu den Gerichten“ ermöglicht werden. Durch die vorstehenden Regelungen werden aber nach unserer Auffassung die Einwendungsmöglichkeiten Dritter in einem Maße ausgeweitet, der so von völker- und europarechtlicher Seite nicht geboten und damit nicht sachgerecht ist. In diesem Sinne fordern wir daher eine konkretere Ausgestaltung des Anwendungsbereichs.

### **2. Zu § 4 Abs. 4 des Entwurfes**

Durch § 4 Abs. 4 des Entwurfes gilt die Differenzierung zwischen absoluten und relativen Verfahrensfehlern nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 UmwRG auch für Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 des Entwurfes. Damit wird eine Regelungssystematik übernommen, zu der wir uns bereits in unserer Stellungnahme vom 10. Juli 2015 unter Ziffer 2 (S. 2 siehe Anlage) kritisch geäußert haben. Gerade im Zusammenwirken mit den Beweislastregeln hinsichtlich der Kausalität von Verfahrensfehlern lehnen wir das Fortbestehen dieses Regelungsmechanismus und die Erweiterung auf Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 des Entwurfes ab. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere Stellungnahme vom 10. Juli 2015 Ziffer 2, 3 und 4 (S. 2,3) und bekräftigen unsere Forderungen:

1. Klarstellung/Ergänzung im Gesetzestext, dass auch der Vorhabenträger/Genehmigungsadressat nachweisen kann, dass ein Verfahrensfehler nicht kausal für die abschließende Entscheidung/Genehmigung war.
2. Streichung des Verweises auf § 46 VwVfG, damit die Entlastungsmöglichkeit der Behörde/des Vorhabenträgers/des Genehmigungsadressaten auch dann greift, wenn der fehlende Kausalzusammenhang zwischen dem Verfahrensfehler und der abschließenden Behördenentscheidung nicht „offensichtlich“ ist.

### **3. Zur ersatzlosen Streichung des § 4a UmwRG**

Die Notwendigkeit einer ersatzlosen Abschaffung der Regelung lässt sich weder aus der Entscheidung des Compliance-Committees noch aus der Entscheidung des EuGH vom 15. Oktober 2015 (C-137/14) ableiten. Darüber hinaus sehen wir auch keine Gründe dafür, die Vorschrift und ihren Regelungsgehalt ersatzlos aus dem Gesetz zu streichen. Aus der Begründung geht zudem nur hervor, dass europarechtliche Bedenken bestehen, die aber noch nicht bestätigt sind. Wir lehnen daher die ersatzlose Streichung von § 4a UmwRG ab, weil es dem Kläger zugemutet werden kann, zumindest innerhalb von sechs (!) Wochen seine Klage durch das Vorbringen von Tatsachen bzw. Beweismitteln zu untermauern.

---

<sup>1</sup> Ziffer 2a oder 2b konnten wir in dem Entwurf nicht auffinden.

#### 4. Zu § 5 des Entwurfes

Grundsätzlich begrüßen wir die Einführung des § 5, der ausgehend von der Entscheidung des EuGH eine Präklusion von Einwendungen im Gerichtsverfahren im Falle einer missbräuchlichen oder unredlichen erstmaligen Geltendmachung der Einwendungen vorsieht. Wir halten die Formulierung allerdings für zu unbestimmt. Diese unbestimmten Rechtsbegriffe sollten daher auch in der Begründung noch weiter ausgefüllt werden, damit die Regelung in der Praxis Anwendungsgehalt finden kann.

#### 5. Zu § 6 Abs. 1 des Entwurfes

Durch die Regelung zur Bekanntgabe eines Verwaltungsakts im Einzelfall kann der Adressat des Verwaltungsakts in absehbarer Zeit Rechtssicherheit herstellen. Wir halten die genaue Ausgestaltung der Regelung aber für wenig praktikabel. Insbesondere, weil es danach dem Adressaten/Antragssteller obliegt die Vereinigungen zu benennen, denen der Verwaltungsakt bekannt gegeben werden soll. Dadurch wird wiederum ein Zustand der Rechtsunsicherheit geschaffen, da es dem Adressaten/Antragssteller bei der großen Anzahl an bestehenden und möglicherweise neuen Vereinigungen nicht zugemutet werden kann, die Auswahl der Vereinigungen selbst zu treffen. Zumal der Antragssteller dafür auch mit den Kosten der Bekanntmachung belastet werden soll.

Für Fragen oder ein weiterführendes Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Eric Rehbock  
- Hauptgeschäftsführer -



Miryam Denz-Hedlund  
- Justiziarin -

Anlage